

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 03.03.2026

Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 4. März 2026

Auskunft über Art, Umfang und Vergütung der Nebentätigkeit des Oberbürgermeisters im Aufsichtsrat der FC Bayern AG

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf gem. Art 30 Kommunalwahlbeamtenengesetz (KWBG) i.V.m. Art. 81 und 82 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) dazu auf, schriftlich Auskunft gegenüber dem Stadtrat über Art, Umfang und Vergütung seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der FC Bayern AG zu erteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise zu führen.

Darüber hinaus fordert der Stadtrat den Oberbürgermeister auf, schriftlich darzulegen, inwieweit die Nebentätigkeit im Aufsichtsrat der FC Bayern AG gem. Art. 81 Abs. 4 BayBG ausschließlich außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird und in welchem Umfang gem. Art. 81 Abs. 5 BayBG Einrichtungen, Personal und Material der Landeshauptstadt München in Anspruch genommen werden.

Der Stadtrat setzt für die schriftlichen Auskünfte eine Frist bis zum 05. März 09:00.

Erteilt der Oberbürgermeister bis zu diesem Zeitpunkt keine Auskunft, untersagt der Stadtrat die Nebentätigkeit gem. Art. 81 Abs. 3 Satz 1 BayBG.

Begründung:

Laut Medienberichten hat der Oberbürgermeister eine Nebentätigkeit als Aufsichtsrat der privatrechtlichen FC Bayern AG aufgenommen. Die Abendzeitung berichtete, dass bereits die erste Sitzung des Aufsichtsrates unter Beteiligung des Oberbürgermeisters stattgefunden habe.

Für Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters gelten gem. Art. 30 KWBG die Regelungen des Beamtenrechts aus Art. 81 bis 84 BayBG. Entsprechend ist jede Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gem. Art. 81 Abs. 2 BayBG vor Aufnahme zwingend zu genehmigen, soweit sie nicht genehmigungsfrei ist. Genehmigungsfreiheit für die Tätigkeit als Aufsichtsrat einer fremden privatrechtlichen Aktiengesellschaft kommt gem. Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 nur in Frage, soweit die Nebentätigkeit weniger als 10 Stunden pro Woche beträgt und die Vergütung gleichzeitig weniger als 10.000 Euro pro Jahr beträgt. Hierbei müssen auch etwaige geldwerte Vorteile aus Freikarten oder VIP-Plätzen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen zur Wahrnehmung während der Dienstzeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Mitteln der Landeshauptstadt.

Der Oberbürgermeister hat sich zu Medienanfragen bezüglich der Höhe der Vergütung bisher nicht geäußert und auf laufende rechtliche Prüfungen verwiesen. Das ist insoweit irreführend, als dass die erste Sitzung des Aufsichtsrates der FC Bayern AG unter Beteiligung des Oberbürgermeister nach Medienberichten bereits stattgefunden hat und eine entsprechende Genehmigung zwingend vorher hätte erteilt werden müssen. Aus dem Vergütungsbericht der VW AG im Jahr 2023 geht hervor, dass Markus Duesmann als damaliger Audi-Vorstand im Aufsichtsrat der FC Bayern AG 75.000 Euro Vergütung erhalten hat. Das legt zumindest nahe, dass auch dem Oberbürgermeister eine höhere Vergütung als die genehmigungsfreie Höhe von 10.000 Euro gezahlt werden könnte, da auch Herr Duesmann dem Aufsichtsrat als einfaches Mitglied angehörte.

An die Stelle des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde tritt beim Oberbürgermeister gem. Art. 30 KWBG in Fragen der Nebentätigkeiten der Dienstherr. Dienstherr des Oberbürgermeisters ist die Landeshauptstadt München. Diese wird gem. Art. 2 KWBG in ihrer Dienstherrneigenschaft durch das kommunalrechtlich zuständige Organ vertreten. Gem. Art. 29 Gemeindeordnung (GO) wird die Landeshauptstadt München grundsätzlich durch den Stadtrat verwaltet, soweit nicht der Oberbürgermeister selbständig entscheidet. Art. 32 Abs. 2 Satz 3 GO weist die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister*innen ausdrücklich der Vollversammlung des Stadtrates zu. Die ausschließliche Zuständigkeit der Vollversammlung für Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters ist damit gegeben.

Da der Oberbürgermeister die Nebentätigkeit dem Stadtrat weder förmlich angezeigt, noch eine Genehmigung beantragt hat und auch keine Auskünfte zur Höhe der Vergütung erteilt, obliegt es dem Stadtrat nun selbst in Ausübung der Dienstherrneigenschaft diese Auskünfte sowie die erforderlichen Nachweise einzufordern. Dabei ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bei Nebentätigkeiten verschiedener berufsmäßiger Stadträt*innen in der Vergangenheit mit diesen jeweils befasst wurde.

Die gesamte Angelegenheit ist dringlich, da durch die Aufnahme der Tätigkeit bereits Tatsachen durch den Oberbürgermeister geschaffen wurden, ohne den Stadtrat zuvor zu beteiligen. Die festgesetzte Frist erscheint zur Erteilung der Auskünfte angemessen, da im Kern eine simple Auskunft zur Höhe der Vergütung und der Nutzung der Ressourcen der Landeshauptstadt München zu erfolgen hat.

Art. 81 Abs. 3 Satz 1 verlangt vom Dienstherrn, also hier dem Stadtrat, ausdrücklich eine Nebentätigkeit zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Solange die Höhe der Vergütung nicht offengelegt wird sowie Auskunft über Art und Umfang der Tätigkeit erteilt werden, muss der Stadtrat davon ausgehen, dass die Nebentätigkeit hierzu geeignet ist. Hierunter fällt gem. Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 insbesondere, dass sie in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann.

Initiative:

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender
Sonja Haider, stellv. Fraktionsvorsitzende
Nicola Holtmann, Stadträtin